

Im Rahmen der 3. Änderung des Waffenrechts wird der NSSV sein Verbandsverfahren bezüglich der Bedürfnisbescheinigung ändern.

Ab dem **01.09.2020** gilt nicht mehr, dass es für jede Waffenart (Kategorie: Lang- oder Kurzwaffe) je einen Schießnachweis zu erbringen ist, es gilt dann, der § 14 Abs. 3 WaffG zum Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe.

Der § 14 WaffG unterscheidet zwischen dem Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe und Munition und dem Besitz einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe und Munition.

§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

- (1) Die **Erlaubnis** zum **Erwerb** und **Besitz** von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.
- (2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört.
- (3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass
 1. Das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
 2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens
 - a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
 - b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat,und
 3. Die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(4) Für das **Bedürfnis** zum **Besitz** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor der Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit **einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe**

1. Mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. Mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

* **Besitzt** das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach **Satz 1** für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der **ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte** oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine **Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen**.

(5) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist

und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

(6) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von insgesamt **bis zu zehn** Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. *(alte und ganz alte Gelbe WBKs haben Bestandschutz; Altbesitz § 58 WaffG, D.P.)*

* **Beispiel** für die Bedürfnisüberprüfung des 10 Jahres-Zeitraumes.

Hat das Mitglied **eine** erlaubnispflichtige Schusswaffe im Jahre 2009 zum **ersten** Male erworben, so endet die Überprüfungspflicht im Jahre 2019.

Hat er im Jahr 2011, zum ersten Mal ein Schusswaffe erworben, endet die Überprüfungspflicht im Jahre 2021.

Quelle: (Das Waffengesetz zum 01.09.2020)

Erstellt: Dietmar Piklaps, Referent WaffR NSSV